

Eing. 12. APR. 2024

- 9 -

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Zustellungsurkunde  
Hochschule Niederrhein  
z. Hd. Frau Dr. Nadine Garrido Mira  
Reinarzstraße 49  
Gebäude A, Raum AE 32f  
47805 Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf



Verteiler					
HR	Präsident		Kanzlerin		
VP I	VP II		GSB	SiFa	
Fachbereiche			Dezernate		
01	02	03	04	05	
06	07	08	09	10	
BFC		HC	MSK	HSB	
SPZ KR		SPZ MG	ÖP	EIL	
.....					
Erledigt am: .....					

Datum: 09. April 2024

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:  
56.4-E-49/24-Hoe  
bei Antwort bitte angeben

Frau Hoebink  
Zimmer: 1017  
Telefon:  
0211 475-9284  
Telefax:  
0211 475-475-9777  
Anika.Hoebink@  
brd.nrw.de

## BESCHIED

**Anerkennung als Einrichtung, die Prüfungen zum Erwerb der Sachkundeprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung durchführt**

Auf Ihren Antrag vom 23.03.2024 wird die Anerkennung als Einrichtung zur Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I Nr. 4 vom 26.01.2017 S. 94, ber. 2018 S 1389) in der zurzeit gültigen Fassung um fünf Jahre bis zum 31.10.2029 verlängert.

Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit den Anerkennungsbescheiden vom 08.11.2017 (erstmalige Anerkennung – Prüfungseinrichtung), 16.08.2018 (Verlängerung der Anerkennung - Prüfungseinrichtung) und 27.08.2019 (Verlängerung der Anerkennung - Prüfungseinrichtung) unter dem Az.: 56.3-E/04/17-Leh.

Es wird folgender Anerkennungsbescheid erteilt:

Die „Hochschule Niederrhein“ wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 ChemVerbotsV als Einrichtung zur Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der **eingeschränkten Sachkunde (mit Ausnahme von Biozidprodukten bzw. Pflanzenschutzmitteln)** gemäß der ChemVerbotsV befristet bis zum **31.10.2029** anerkannt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße



I.

**Antragsunterlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil dieses Bescheides:

- Antrag vom 29.09.2017 und Ergänzung vom 16.10.2017
- Antrag vom 26.07.2018 (Verlängerung)
- Antrag vom 22.07.2019 und Ergänzung vom 23.08.2019 (Verlängerung)
- Antrag vom 23.03.2024 (Verlängerung)

II.

**Auflagen und Nebenbestimmungen**

1. Die Sachkundeprüfung nach ChemVerbotsV ist entsprechend der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 07. Dezember 2021 (BAnz AT 20.01.2022 B4) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu bewerten.
2. Die Durchführung der Prüfung ist der für die Überwachung zuständigen Behörde mit Angabe von Prüfungsort und –Zeitpunkt spätestens vier Wochen vor Durchführung der Prüfung anzuzeigen.  
  
Bei erstmaliger Durchführung der Prüfung in einem Bezirk, der der Überwachung einer anderen als der Anerkennungsbehörde unterliegt, ist der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Anzeige unaufgefordert eine Kopie dieses Anerkennungsbescheides vorzulegen.
3. Änderungen an der Konzeption oder der Durchführung der Prüfung sind bei der für die Anerkennung zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der geplanten Umsetzung schriftlich zu beantragen.

4. Das nach bestandener Prüfung zu erstellende Zeugnis muss den Briefkopf der anerkannten Einrichtung, d.h. der Hochschule Niederrhein, tragen, datiert und vom Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet sein. Zudem muss dieses den Anforderungen des Anhang IV der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 07. Dezember 2021 (BAnz AT 20.01.2022 B4) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
5. Den Prüfungsteilnehmern ist zusammen mit dem Zeugnis der schriftliche Hinweis auszuhändigen, dass zum Nachweis der Sachkunde eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer entsprechenden vor längstens sechs Jahren durchgeführten eintägigen oder vor längstens drei Jahren durchgeführten halbtägigen Fortbildungsveranstaltung erforderlich ist, sofern die Prüfung zum Erwerb der Sachkunde länger als sechs Jahre zurückliegt.
6. Vertretern der für die Anerkennung zuständigen Behörde und der zuständigen Überwachungsbehörde ist jederzeit Zugang zu den Prüfungen zu gestatten.
7. Alle relevanten Unterlagen, insbesondere die Teilnehmerlisten und Prüfungsunterlagen, sind über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.
8. Relevante Änderungen der Organisation der Einrichtung die Auswirkungen auf die Anerkennung haben, z. B. die Einstellung der Geschäftstätigkeit, sind der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Hinweis: Die Anerkennung kann nicht auf andere Rechtspersonen übertragen werden.
9. Hat ein Prüfungsteilnehmer das Zeugnis aufgrund Täuschung unberechtigter Weise erlangt, ist dieses für ungültig zu erklären und von dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich die Herausgabe



des Zeugnisses zu verlangen. Hierzu sind in dem Vertragsverhältnis zwischen der Einrichtung und dem Prüfungsteilnehmer vertragliche Regelungen zu treffen. Der Herausgabeanspruch ist erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Anerkennungsbehörde ist über Täuschungsfälle unverzüglich zu informieren.

09. April 2024  
Seite 4 von 7

10. Der Anerkennungsbehörde sind auf Verlangen die Anzahl der durchgeführten Prüfungen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Personen mitzuteilen, die die Prüfung bestanden haben.
11. Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
12. Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Nebenbestimmungen.
13. Das Einstellen der Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Sachkunde gemäß ChemVerbotsV ist der für die Anerkennung zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anerkennung erlischt, wenn das Einstellen der Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Sachkunde gemäß ChemVerbotsV bei der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt wird.

### III.

#### Begründung

Mit Antrag vom 23.03.2024 hat die „Hochschule Niederrhein“ erneut die Anerkennung als Einrichtung zur Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der **eingeschränkten Sachkunde (mit Ausnahme von Biozidprodukten bzw. Pflanzenschutzmitteln)** gemäß der ChemVerbotsV bei der Bezirksregierung Düsseldorf als die für die Anerkennung zuständige Behörde beantragt.

Ausweislich der unter dem Az.: 56.3-E/04/17-Leh in der Vergangenheit eingereichten Unterlagen und Informationen haben Sie nachgewiesen, dass Sie dazu geeignet sind, Prüfungen zum Erwerb der Sachkunde nach der ChemVerbotsV durchzuführen.

Die unter Punkt II.) in diesem Anerkennungsbescheid aufgenommenen Auflagen und Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Anerkennungsvoraussetzungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Daher wird die „Hochschule Niederrhein“ als zur Durchführung von Sachkundeprüfungen berechnigte Einrichtung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 ChemVerbotsV befristet anerkannt.

#### IV.

#### Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens trägt die „Hochschule Niederrhein“ als Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) - Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV.NRW.1999 S. 524/SGV.NRW. 2011) - in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW.2001 S. 262/SGV.NRW. 2011) unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für den Antragsteller wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Tarifstelle 11.2.3.4.3.1 des allgemeinen Gebührentarifs	500,00 €
Auslagen gem. § 10 GebG NRW	0,00 €
Gesamtbetrag	500,00 €

(In Worten: fünfhundert Euro)

**Die weiteren Zahlungsmodalitäten werden Ihnen in Kürze mit einem gesonderten Zahlungshinweis mitgeteilt.**



## V.

09. April 2024  
Seite 6 von 7

### **Begründung der Verwaltungsgebühr**

Die Tarifstelle 11.2.3.4.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) sieht für die Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung zur Abnahme von Prüfungen einen Gebührenrahmen von 100 € - 2.000 € vor.

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand berücksichtigt worden.

## VI.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40105 Düsseldorf, erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Die Klage gegen die Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung. Der ausgewiesene Betrag ist also trotz Klage zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf jedoch die Vollziehung aussetzen.

### **Datenschutz-Hinweise**

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung im Rahmen des mir obliegenden gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in meinem Aufgabenbereich sind Art. 6 Abs. 1 lit. c, e i.V.m. Abs. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSG NRW, und § 21 Chemikaliengesetz (ChemG)

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten finden  
Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

09. April 2024  
Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anika Hoebink







Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Hochschule Niederrhein  
z. Hd. Frau Dr. Nadine Garrido Mira  
Reinarzstraße 49  
Gebäude A, Raum AE 32f  
47805 Krefeld

Datum: 09. April 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
56.4-EF-48/24-Hoe  
bei Antwort bitte angeben

Frau Hoebink  
Zimmer: 1017  
Telefon:  
0211 475-9284  
Telefax:  
0211 475-475-9777  
Anika.Hoebink@  
brd.nrw.de

**Anerkennung als Einrichtung, die Prüfungen zum Erwerb der Sachkundeprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) durchführt**

Zahlungshinweise zum Anerkennungs- und Kostenbescheid vom 09.04.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
sehr geehrte Frau Dr. Garrido Mira,

wie in der Kostenentscheidung vom 09.04.2024 für die Anerkennung als Einrichtung, die Prüfungen zum Erwerb der Sachkundeprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 ChemVerbotsV durchführt, von mir mitgeteilt wurde, erhalten Sie mit diesem Schreiben die entsprechenden Zahlungshinweise.

**Gebührenbetrag: 500,00 €**

Überweisen Sie bitte den v. g. Betrag bis spätestens zum **21.05.2024**

wie folgt:

Empfänger: Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen  
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Verwendungszweck: 7331200002771500

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße

**Achtung:**

Bitte achten Sie auf die richtige Schreibweise des Verwendungszweckes (ohne Leerraum zwischen den Zahlen).

Nur so ist eine korrekte Buchung des Zahlungseingangs gewährleistet. Kann die Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen den Betrag wegen fehlerhafter Angaben nicht buchen oder wird die Überweisung zu spät getätigt, müssen Sie unter Umständen mit einem automatischen Mahnverfahren rechnen.

**Datenschutz-Hinweise**

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung im Rahmen des mir obliegenden gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist.

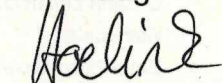
Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in meinem Aufgabenbereich sind Art. 6 Abs. 1 lit. c, e i.V.m. Abs. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSG NRW, und § 21 Chemikaliengesetz (ChemG)

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen> .

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anika Hoebink